



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

– Unterbringungssituation von Häftlingen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung:

Mit Urteil vom 9. März 2011 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die räumlichen Haftbedingungen eines Haftraumes mit einer Grundfläche von 8 m² und einer darin befindlichen Toilette, welche nur durch eine verstellbare Holzwand mit einer kleinen Sichtschutzfläche vom übrigen Raum abgetrennt ist, die Kriterien für eine Verletzung der Menschenwürde erfüllen, da in den vom Beschwerdeführer bewohnten Hafträumen die üblicherweise veranschlagten Mindestflächen pro Gefangenen unterschritten wurden und die jeweils integrierte Toilette nicht räumlich abgetrennt und belüftet war.

1.) Wie viele Haftplätze gibt es in Schleswig-Holstein? (Bitte nach Anstalten, Männern, Frauen, Jugendlichen getrennt angeben.)

Antwort zu Frage 1:

Am Stichtag 06.04.2011 waren auf 1669 Haftplätzen (ohne Abschiebungshafteinrichtung und Jugendarrest) 1356 Gefangene untergebracht. Eine erneute Auszählung der Hafträume unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung hat ergeben, dass 98 Plätze nicht den Anforderungen für eine menschenwürdige Unterbringung entsprechen. Daher reduziert sich die Belegungsfähigkeit auf 1571 Plätze.

Im Einzelnen stellen sich die Belegbarkeit der Anstalten und die aktuelle Belegung am 06.04.2011 wie folgt dar:

JVA Lübeck	Ausgewiesene Belegung	Belegbar unter Berücksichtigung Rechtsprechung	Belegung	Über-/ Unterbelegung
Geschlossene Strafhaft Männer	286	247	277 Strafgefangene + 2 sonstige Haft	+ 32
Untersuchungshaft Männer	126	100	59 Untersuchungsgefangene + 61 Strafgefangene + 2 sonstige Haft	+ 22
Sozialtherapie	39	39	35 Strafgefangene	- 4
Geschlossene Strafhaft Frauen	46	49	31 Strafgefangene	- 18
U-Haft Frauen	14	11	6 Untersuchungsgefangene	- 5
Offener Vollzug Männer	26	26	14 Strafgefangene	- 12
Offener Vollzug Frauen	23	23	11 Strafgefangene	- 12
Gesamtbelegung	560	495	498	

Zusatz JVA Lübeck:

In der Belegungsfähigkeit der Anstalt sind die Sonderhafträume in der Sicherheitsabteilung (12 Plätze) und der Krankenabteilung (9 Plätze) nicht enthalten. Auf diesen Haftplätzen sind insgesamt 12 Gefangene untergebracht, die keinen Haftplatz im geschlossenen Vollzug benötigen. Im Einzelnen befanden sich am 06.04.2011 auf der Sicherheitsabteilung 7 Strafgefangene und 2 Untersuchungsgefangene und auf der Krankenabteilung 3 Strafgefangene.

JVA Neumünster	Ausgewiesene Belegung	Belegbar unter Berücksichtigung Rechtsprechung	Belegung	Über-/ Unterbelegung
Geschlossene Strafhaft Männer	322	320	271 Strafgefangene	- 49
Untersuchungshaft Männer	130	126	56 Untersuchungsgefangene + 35 Strafgefangene	- 35
Offener Vollzug Männer	66	66	30 Strafgefangene + 1 Jugendstrafgefangener	- 35
Geschlossener Jugendvollzug	80	77	48 Jugendstrafe + 22 Untersuchungsgefangene	- 7
Gesamtbelegung	598	589	463	

JVA Kiel	Ausgewiesene Belegung	Belegbar unter Berücksichtigung Rechtsprechung	Belegung	Über-/ Unterbelegung
Geschlossene Strafhaft	256	243	212 Strafgefangene	- 31
Untersuchungshaft	9	8	2 Untersuchungsgefangene + 1 Strafgefangener	- 5
Offener Vollzug	25	25	10 Strafgefangene	- 15
Gesamtbelegung	290	276	225	

JVA Flensburg	Ausgewiesene Belegung	Belegbar unter Berücksichtigung Rechtsprechung	Belegung	Über-/ Unterbelegung
Geschlossene Strafhaft	20	17	20 Strafgefangene	+ 3
Untersuchungshaft	49	49	19 Untersuchungsgefangene + 13 Strafgefangene + 2 sonstige Haft	- 15
Gesamtbelegung	69	66	54	

JVA Itzehoe	Ausgewiesene Belegung	Belegbar unter Berücksichtigung Rechtsprechung	Belegung	Über-/ Unterbelegung
Geschlossene Strafhaft	5	4	5	+1
Untersuchungshaft	34	28	22 Untersuchungsgefangene + 3 Strafgefangene. + 2 sonstige Haft	- 1
Gesamtbelegung	39	32	32	

JA Schleswig	Ausgewiesene Belegung	Belegbar unter Berücksichtigung Rechtsprechung	Belegung	Über-/ Unterbelegung
Geschlossener Jugendvollzug	61	61	47 Strafgefangene	- 14
Untersuchungshaft	12	12	19 Untersuchungsgefangene	+ 7
Offener Vollzug	10	10	3 Strafgefangene	- 7
Sozialtherapie	30	30	15 Strafgefangene	- 15
Gesamtbelegung	113	113	84	

2.) Wie viele Gefangene sind zurzeit in Hafträumen mit Mehrfachbelegung untergebracht? (Bitte nach Anstalten getrennt angeben.)

Antwort zu Frage 2:

Schleswig-Holstein verfügt über insgesamt 1571 Haftplätze. Diese verteilen sich auf 1415 Einzelhafträume, 45 Doppelhafträume, 19 Dreierhafträume, 1 Viererhaftraum und 1 Fünferhaftraum.

Das Prinzip ist die Einzelunterbringung nach § 18 StVollzG. Ausnahmsweise dürfen Gefangene auch gemeinsam untergebracht werden, wenn menschenwürdige

Bedingungen in den Hafträumen vorliegen und die Sozialverträglichkeit der Belegung gewährleistet ist. Dies ist im Hinblick auf die alte Bausubstanz der Anstalten gemäß § 201 Nr. 3 StVollzG zulässig.

Am Stichtag 06.04.2011 waren insgesamt im geschlossenen Vollzug 144 Gefangene zu zweit in Hafträumen untergebracht, die nicht für eine Doppelbelegung geeignet sind.

a) JVA Lübeck

Die 495 Haftplätze der JVA Lübeck verteilen sich auf 474 Einzelhafträume, 3 Doppelhafträume und 5 Dreierhafträume.

Am 06.04.2011 befanden sich im geschlossenen Vollzug 78 Gefangene zu zweit in Einzelhafträumen ohne abgetrennte Toilette.

b) JVA Neumünster

Die 589 Haftplätze der JVA Neumünster verteilen sich auf 531 Einzelhafträume, 17 Doppelhafträume und 8 Dreierhafträume.

Am 06.04.2011 befanden sich im geschlossenen Vollzug 26 Gefangene zu zweit in Einzelhafträumen ohne abgetrennte Toilette, 8 Gefangene zu zweit in Einzelhafträumen mit abgetrennter Toilette ohne gesonderte Entlüftung.

c) JVA Kiel

Die 276 Haftplätze der JVA Kiel verteilen sich auf 242 Einzelhafträume, 8 Doppelhafträume und 6 Dreierhafträume.

Am 06.04.2011 befanden sich im geschlossenen Vollzug 12 Gefangene zu zweit in Einzelhafträumen mit abgetrennter Toilette.

d) JVA Flensburg

Die 66 Haftplätze der JVA Flensburg verteilen sich auf 55 Einzelhafträume, 1 Doppelhaftraum, 1 Viererhaftraum und 1 Fünferhaftraum.

Am 06.04.2011 befanden sich im geschlossenen Vollzug 12 Gefangene zu zweit in Einzelhafträumen ohne abgetrennte Toilette.

e) JVA Itzehoe

Die 32 Haftplätze der JVA Itzehoe verteilen sich auf 24 Einzelhafträume und 4 Doppelhafträume.

Am 06.04.2011 befanden sich im geschlossenen Vollzug 8 Gefangene zu zweit in Einzelhafträumen ohne abgetrennte Toilette.

f) JA Schleswig

Die 113 Haftplätze der JA Schleswig verteilen sich auf 89 Einzelhafträume und 12 Doppelhafträume.

Am 06.04.2011 waren Gefangene ausschließlich in Räumen mit ausreichender Grundfläche, abgetrennter Toilette und gesonderter Entlüftung gemeinsam mit anderen Gefangenen untergebracht.

3.) Wie viele Gefangene befinden sich auf einer Warteliste für eine Einzelzelle? (Bitte die Entwicklung jeweils für die Jahre 2005 – 2011 und nach Anstalten getrennt angeben.)

Antwort zu Frage 3:

In der JVA Lübeck wird eine fortlaufende Warteliste geführt. Zurzeit befinden sich 30 Gefangene auf dieser Warteliste. Für die Vergangenheit kann keine Aussage gemacht werden, da die Warteliste immer fortgeschrieben wird.

In der Jugendanstalt Schleswig haben aktuell 14 Gefangene mitgeteilt, dass sie auf einen Einzelhaftraum verlegt werden möchten, obwohl der von ihnen bewohnte Doppelhaftraum den Anforderungen der Verfassung entspricht.

In den übrigen Anstalten werden die Anträge auf Verlegung auf einen Einzelhaft- raum unverzüglich bearbeitet und die Verlegung vorgenommen. Alle Gefangenen, die mit anderen Gefangenen einen Haftraum ohne abgetrennte Toilette bewoh- nen, haben dazu ihr Einverständnis erklärt. Von diesen 66 Gefangenen in der JVA Neumünster, JVA Kiel, JVA Flensburg und JVA Itzehoe hat keiner einen An-

trag auf Verlegung in einen Einzelhaftraum gestellt.

- 4.) Wie bewertet die Landesregierung die derzeitige Unterbringungssituation der Gefangenen in schleswig-holsteinischen Anstalten?

Antwort zu Frage 4:

Die im Jahre 2000 begonnenen Investitionsprogramme im Baubereich hatten als wesentliche Zielsetzung neben der Sanierung und Modernisierung der Anstalten die Schaffung neuer Haftplätze. So sind insbesondere 39 neue Haftplätze in der Sozialtherapie in der JVA Lübeck (2003), 80 neue Plätze im Jugendvollzug in der damaligen Teilanstalt in Neumünster (2004) und 30 Plätze in der neuen Sozialtherapie in der Jugendanstalt Schleswig (2011) als Ersatz für in Neumünster weggefallene Haftplätze (36) eingerichtet worden. Nach dem Bezug der 80 neuen Plätze für den Jugendvollzug in der Teilanstalt Neumünster sind 120 vormals für den Jugendvollzug genutzte Haftplätze der JVA Neumünster zugeteilt worden. Auch die weitere Umsetzung der aktuellen Zielplanungen, z.B. der Neubau des Hauses B in der JVA Lübeck mit 80 Haftplätzen, könnte eine unzulässige Überbelegung abbauen.

Durch den Rückgang der Belegungszahlen haben sich in den vergangenen Jahren unzulässige Doppelbelegungen im geschlossenen Vollzug verringert. So ist die Jahresdurchschnittsbelegung in 2005 mit 1572 Gefangenen auf 1330 Gefangene in 2010 gesunken. Zum Stichtag 06.04.2011 waren 1356 Gefangenen in den Anstalten untergebracht.

Durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 2011 ist die Unzulässigkeit einer menschenunwürdigen Unterbringung von Gefangenen erneut in den Focus geraten. Schon zuvor haben verschiedene obergerichtliche Entscheidungen sich mit Vorgaben zur Unterbringung von Gefangenen in Doppelhafträumen befasst. Nach der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ist die Unterbringung in einem mehrfach belegten Haftraum ohne das Hinzutreten weiterer Umstände als Verstoß gegen die Menschenwürde anzusehen, wenn eine Mindestfläche von 6 qm und 7 qm pro Gefangenen nicht eingehalten wird und die

Toilette nicht abgetrennt beziehungsweise nicht gesondert entlüftet ist. Der Bundesgerichtshof ließ die rechtliche Würdigung der Instanzgerichte unbeanstandet, nach der die Unterbringung mehrerer Gefangener in einem Haftraum mit integrierter Toilette ohne räumliche Abtrennung menschenunwürdig sei. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen die Unterbringung von Gefangenen bei Nichteinhaltung der genannten Mindestflächen ohne räumliche Abtrennung der in die Zelle integrierten Toilette als Verstoß gegen die Menschenwürde qualifiziert (vgl. BVerfG, 1 BvR 409/09 vom 22.2.2011, Absatz-Nr. 31). Das Bundesverfassungsgericht hat in der genannten Entscheidung nur entschieden, dass die Unterbringung von zwei Gefangenen in einem Haftraum mit einer Grundfläche von 8 qm die üblicherweise veranschlagte Mindestfläche unterschreitet.

Um die nicht hinnehmbare Doppelbelegung möglichst ganz zu beseitigen, müssen alle vorhandenen Möglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben genutzt werden.

Durch eine Umverteilung über die Änderung des Vollstreckungsplans, in dem die Zuständigkeit der JVA Kiel zur Entlastung der JVA Lübeck um etwa 40 Gefangene erweitert wird, können die unzulässigen Doppelbelegungen erheblich abgebaut werden.

Eine höhere Belegung im offenen Vollzug kann weitere Abhilfe schaffen. Aktuell sind im offenen Vollzug 81 Plätze frei. Insbesondere bei Gefangenen, die sich selbst zum Vollzug gestellt haben, die nur eine kürzere Freiheitsstrafe zu verbüßen und keine schwere Straftaten begangen haben, sollte auch Schleswig-Holstein nach dem Vorbild anderer Länder eine sofortige Einweisung in den offenen Vollzug durchführen. Dies entspräche auch der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, dass der offene Vollzug nach der Konzeption des Strafvollzugsgesetzes für geeignete Gefangene die Regelvollzugsform und nicht etwa eine besondere Vergünstigung darstellt (vgl. BVerfG, 2 BvR 725/05 Absatz-Nummer 46). Sollten Missbrauchsbedürfnisse entstehen, erfolgt die Verlegung in den geschlossenen Vollzug.

Eine weitere Möglichkeit, die Haftraumkapazitäten besser zu nutzen, bietet § 114 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), wonach Verurteilte, die das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen, in den Jugendvollzug verlegt werden können. Von dieser Bestimmung ist in der Vergangenheit praktisch kein Gebrauch gemacht worden. Insbesondere wenn junge erwachsene Gefangene in der JVA Neumünster mit nach JGG verurteilten Jugendlichen gemeinsam ausgebildet werden, könnte eine gemeinsame Unterbringung auf den freien Plätzen im Jugendbereich in Neumünster erfolgen. Die Eignung für den Jugendvollzug ist gerade dann anzunehmen, wenn diese Gefangenen noch der Betreuung und Förderung besonders bedürfen.

Selbstverständlich wird das Verbot der Überbelegung nach § 146 StVollzG beachtet. Dennoch wird es für eine Übergangszeit, insbesondere während der Bauphasen in der JVA Neumünster, möglicherweise nicht ganz zu vermeiden sein, dass Haftplätze in unzulässiger Weise doppelt belegt werden. Dies geschieht aber immer nur nach einer genauen Prüfung der Verträglichkeit und mit Einwilligung der Gefangenen. Auch wenn dies nicht die Menschenunwürdigkeit beseitigt, dient es dem friedlichen Miteinander in den Anstalten und vermeidet eventuelle Schadensersatzansprüche.

- 5.) Gibt es aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts Anträge von Gefangenen auf Unterbrechung beziehungsweise auf Aufschiebung der Strafe? Wenn ja, wie viele?

Antwort zu Frage 5:

Bei den Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein sind aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts keine Anträge von Gefangenen auf Unterbrechung beziehungsweise auf Aufschiebung der Strafe gestellt worden.

- 6.) Wie bewertet die Landesregierung das Merkmal der „Freiwilligkeit“ bzw. „Mitspracherecht der Gefangenen“ bei der Doppelbelegung?

Antwort zu Frage 6:

Die Wirkkraft des Gebots der menschenwürdigen Behandlung der Strafgefangenen erschöpft sich nicht in dem Anspruch auf eine Unterbringung in angemessenen Hafträumen. Eine längerdauernde Mehrfachunterbringung gegen den Willen des Strafgefangenen kann sich – trotz der gebotenen Zurückhaltung gegenüber unmittelbaren Folgerungen aus Artikel 1 Abs. 1 GG – als ein die Menschenwürde des Gefangenen tangierender Verlust der Intim- und Privatsphäre darstellen. Auch dem Gefangenen muss ein Innenraum verbleiben, in dem er in Ruhe gelassen wird und in welchem er ein Recht auf Einsamkeit genießen kann. Der Eingriff in die Privatsphäre des Gefangenen infolge der Doppelbelegung sollte deshalb auf Wunsch des Gefangenen durch die Gestaltung des Vollzuges teilweise ausgeglichen werden. Dafür bietet sich an, dass jeweils jedem der in dem doppelbelegten Haftraum untergebrachten Gefangenen außerhalb der Schlafenszeit angemessene Ruhezeiten gewährt werden, während derer der jeweils andere Gefangene arbeitet, sich in Gemeinschaftsräumen oder im Freien aufhält (vgl. BGH 5 ARs (Vollz) 54/05).

Es empfiehlt sich aber in jedem Fall, also auch bei der Doppelunterbringung in angemessenen Hafträumen, die Einwilligung der Gefangenen einzuholen. Dies gilt erst Recht, wenn nicht hinreichend angemessene Hafträume in unzulässiger Weise doppelt belegt werden. Im Vollzug in Schleswig-Holstein erfolgt jede Doppelbelegung immer nur nach einer genauen Prüfung der Verträglichkeit und mit Einwilligung der Gefangenen. Auch wenn dies nicht die eventuelle Menschenunwürdigkeit der Unterbringung beseitigt, dient es dem friedlichen Miteinander in den Anstalten und vermeidet eventuelle Schadensersatzansprüche.